Motion Denis Boivin **Nr. 083.04**
Aktualisierung der Gesetzgebung über die Feiertage

Antwort des Staatsrats

Unter dem Randtitel "Feiertage und religiöse Feiern" schreibt Artikel 20a Absatz 1 ArG vor, dass der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt ist und dass die Kantone höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen können. Für den Kanton Freiburg schreibt das Ausführungsgesetz vom 8. Februar 1966 zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SGF 864.1.1) vor, dass folgende Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden können:

a) im katholischen Kantonsteil: Neujahr, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten;

b) im reformierten Kantonsteil: Neujahr, Karfreitag, Christi Himmelfahrt und Weihnachten.

Grossrat Boivin weist zu Recht darauf hin, dass die zitierten Gesetzestexte überholt sind. Sein Vorschlag, sie aufzuheben, ist gerechtfertigt.

Ende 2004 begann das Amt für den Arbeitsmarkt mit der Ausarbeitung eines neuen kantonalen Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt. Dieser Gesetzesentwurf bezweckt insbesondere, die Ausführungsbestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt in einem kantonalen Gesetzestext zusammenzufassen. So wird das künftige Gesetz auch die kantonalen Feiertage aufführen, die Sonntagen gleichgestellt werden, und die oben erwähnten, überholten Gesetzestexte aufheben. Voraussichtlich wird der Vorentwurf des Gesetzes im zweiten Halbjahr von 2005 in die Vernehmlassung gehen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 26. April 2005